

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Patrick Döring, Horst Friedrich (Bayreuth), Jan Mücke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/13521 –

Mängel bei Geschwindigkeitsmessungen und deren Bußgeldbescheiden

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach einer Studie der Verkehr-Unfall-Sachverständigen-gesellschaft (VUT) sind etwa 80 Prozent der Geschwindigkeitsmessungen, die Bußgeldverfahren wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen zugrunde liegen, fehlerhaft. In 5 Prozent der Fälle waren die Mängel so groß, dass kein Bußgeldbescheid hätte erlassen werden dürfen. Gerade einmal 15 Prozent aller Bescheide seien ohne jeden Mangel gewesen und belegen, dass die behördliche Beweisführung in der Verfahrensakte zu 100 Prozent nachvollziehbar und plausibel gestaltet wurde. In den vergangenen zwei Jahren wurden bei Video-, Radar- und Lasermessungen insgesamt 1 810 Ordnungswidrigkeitsvorgänge auf der Basis technischer Messvorgänge anonym einer Bewertung unterzogen und auf Fehler und Mängel hin untersucht. Der Messbetrieb als solcher sollte sowohl von seiner Dauer als auch von seinem Aufbau und seiner Auswertung her klar definiert und nachprüfbar sein. Der Messbetrieb sollte mit Beginn und Ende klar im vorgeschriebenen Beweismittel definiert werden. Außerdem verlangt ein reibungsloser und rechtlich einwandfreier Ablauf gut geschultes Personal. Bei den durchgeführten Kontrollen seien die Messergebnisse technisch und formell nachweislich falsch gewesen. Die Bandbreite der Fehler reiche von unvollständigen Verfahrensakten über unkorrekten Messgeräteaufbau bis hin zu Fahrzeugverwechslungen. Bereits ein einfacher Spurwechsel oder eine Kurvenfahrt können den Messwinkel weit vom notwendigen Soll abweichen lassen, was die Gefahr von Messfehlern mit sich bringt.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Studie der Verkehr-Unfall-Sachverständigen-gesellschaft und deren Ergebnisse?
5. Wie bewertet die Bundesregierung die rechtliche Belastbarkeit von Bußgeldbescheiden angesichts der durch die VSU nachgewiesenen hohen Fehlerrate der Geschwindigkeitsmessungen?
6. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass durch den Erlass von Bußgeldbescheiden trotz der Fehler im standardisierten Messverfahren und unvoll-

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 2. Juli 2009 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

ständiger Dokumentation faktisch eine Beweislastumkehr zu Lasten des Fahrers erfolgt, und hält sie das unter rechtsstaatlichen Aspekten für bedenklich?

8. Hält es die Bundesregierung aufgrund der Ergebnisse der Studie für sinnvoll die Toleranzgrenze bei Geschwindigkeitsmessungen von derzeit 3 km/h zu erhöhen?

Die Fragen 1, 5, 6 und 8 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegt die Studie nicht vor. Die VUT Sachverständigen-gesellschaft mbH wurde mit Schreiben vom 27. März und 11. Mai 2009 gebeten, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Einblick in die Studie zu gewähren. Dieser Bitte wurde bislang nicht entsprochen.

2. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um die Mängel-wahrscheinlichkeit bei Bußgeldverfahren wegen Geschwindigkeitsüber-schreitungen zu verringern?

Der Bundesregierung liegen auch keine weiteren belastbaren Unterlagen vor, aus denen Mängel in Bußgeldverfahren wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen hervorgehen.

3. Wie hoch waren seit 2005 die jährlichen Einnahmen durch Bußgelder wegen Verstößen gegen die Geschwindigkeitsregeln der Straßenverkehrsordnung?

Die Überwachung der Geschwindigkeitsvorschriften der Straßenverkehrs-Ord-nung und die Ahndung von etwaigen Verstößen ist eine eigene Angelegenheit der Länder (Artikel 83 und 84 Grundgesetz). Eine Berichtspflicht gegenüber dem Bund, die erzielten Einnahmen aus Bußgeldverfahren mitzuteilen, gibt es nicht. Der Bundesregierung sind aber die Einnahmen aus Geldbußen bekannt, die in den Ländern wegen Geschwindigkeitsübertretungen verhängt und beim Kraftfahrt-Bundesamt im Verkehrszentralregister eingetragen worden sind (ab 40 Euro). Verstöße, bei denen neben der Geschwindigkeitsübertretung auch andere Regelverstöße geahndet wurden, sind nicht berücksichtigt. Eine ent-sprechende Tabelle ist als Anlage beigelegt.

4. Hält die Bundesregierung die Aussage, dass etwa 80 Prozent der Messun-gen fehlerhaft sind, für valide?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

7. Wie unterscheiden sich die drei Messverfahren Video-, Radar- und Laser-messung in Punkto Genauigkeit und Zuverlässigkeit?

Nach Auskunft der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gilt für alle Messgeräte zur Erfassung der Geschwindigkeit vorbeifahrender Fahrzeuge die Anlage 18 zur Eichordnung. Hier sind die einzuhaltenden Fehlergrenzen einheitlich festgelegt. Sie betragen für die drei genannten Verfahren (und auch für weitere, z. B. Lichtschranken oder in die Fahrbahn eingelassene Drucksensoren oder Induktionsschleifen):

3 km/h bei Messwerten bis einschließlich 100 km/h

3Prozent des Messwertes bei Werten über 100 km/h

Dies bedeutet, dass in der Praxis Bauarten aller Verfahren die gleiche Genauigkeit bzw. Messunsicherheit auszeichnet. Diese Fehlergrenzen müssen von den Geräten bei Verwendung entsprechend der bei der Zulassung festgelegten Gebrauchsanweisung zuverlässig eingehalten werden. Abweichungen von dieser Maßgabe sind derzeit für keines der zugelassenen Geräte bekannt.

elektronische Vorab-Fassung*

Wegen Geschwindigkeitsübertretung verhängte Geldbußen von 2005 bis 2008 nach Bundesländern

Bundesland	Höhe der verhängten Geldbußen in Euro (in 1.000)					Anzahl der Delikte (in 1.000)				
	2005	2006	2007	2008	Zusammen	2005	2006	2007	2008	Zusammen
Schleswig-Holstein	4.536	4.549	4.850	4.256	20.644	63	69	73	64	298
Hamburg	2.738	2.665	2.855	2.612	12.090	29	29	32	29	131
Niedersachsen	20.017	21.623	26.133	25.270	105.223	297	326	397	385	1.565
Bremen	2.186	2.334	1.886	1.963	9.352	33	35	28	31	140
Nordrhein-Westfalen	42.479	40.206	41.982	40.619	187.989	646	598	632	611	2.771
Hessen	11.581	12.479	16.559	17.615	67.221	192	199	259	273	1.036
Rheinland-Pfalz	5.816	5.148	5.160	5.561	24.911	84	74	74	80	351
Baden-Württemberg	19.405	18.872	19.412	19.649	87.419	312	307	315	318	1.386
Bayern	27.728	26.904	27.770	26.139	120.949	390	374	386	368	1.669
Saarland	1.050	1.082	1.084	1.322	5.232	16	16	17	22	82
Berlin	2.204	2.457	3.068	2.269	11.040	25	33	40	27	137
Brandenburg	14.357	13.166	11.968	12.173	57.453	221	200	179	192	869
Mecklenburg-Vorpommern	6.138	5.481	5.696	5.666	25.314	94	80	84	83	370
Sachsen	6.942	6.542	7.239	6.541	30.441	106	102	114	100	463
Sachsen-Anhalt	4.064	3.934	3.925	3.940	16.959	60	57	57	58	248
Thüringen	6.414	6.152	5.197	5.151	26.464	101	95	80	82	406
Insgesamt	177.656	173.592	184.786	180.746	808.701	2.669	2.594	2.767	2.723	11.922